



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (201) 2420-0
Telefax: +49 (201) 2420-9699
E-Mail: Sb1-esn-kl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 24.09.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3561960

641pä/019-2026#022

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „EÜ Höninger Weg, Bauwerk H - Köln - Erneuerung - 1. PÄ“, Bahn-km 0,162 bis 0,162 der Strecke 2643 Köln Eifeltor - Köln Bonntor in Köln

Bezug: Antrag vom 10.07.2026, Az. V.II-W-K-K

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erneuerung des Brückenbauwerks mit Herstellung des Bauwerks an Ort und Stelle. Hierzu werden die Baugrubenplanung und die Böschungsgestaltung angepasst sowie der Baustelleneinrichtungs- und Untersuchungsbereich reduziert. Die landschaftspflegerische und artenschutzrechtliche Planung wird an die aktuellen örtlichen Gegebenheiten und Untersuchungsergebnisse angepasst.

Hausanschrift:
Hachestraße 61, 45127 Essen
Tel.-Nr. +49 (201) 2420-0
Fax-Nr. +49 (201) 2420-9699

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr.14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen. Für das vorliegende Verfahren sind gemäß § 74 Abs. 14 UVPG die Nummern 14.7 und 14.8 der Anlage 1 UVPG sowie § 14a UVPG in der bis einschließlich 28. Juli 2026 geltenden Fassung anzuwenden, sofern das Verfahren vor dem 1. Dezember 2026 eingeleitet wurde. Die Voraussetzungen dieser Übergangsregelung liegen vor, da das vorliegende Verfahren am 10.07.2026 eingeleitet wurde.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 164) geändert worden ist, durch. Dies stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen. Diese erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG durchzuführen. Es handelt sich definitionsgemäß um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Der Flächenbedarf des Vorhabens beträgt insgesamt 6.811 m², davon 551 m² anlage- und 6.260 m² baubedingt. Die Bauarbeiten werden ca. 115 Tage dauern. Es werden vorübergehend Schotterkörper im Umfang von 225 m² und 1.000 m² Gebäude zurückgebaut. Flächen im Umfang von 4.131 m² werden bauzeitlich befestigt und insgesamt 2.879 m² Pflanzendecke (Vegetation) bauzeitlich beseitigt.

Das geschätzte Abfallaufkommen wird mit 11.400 t angegeben. Das Vorhaben ist von Baulärm betroffen. Mit dem Vorhaben sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Vorhaben befindet sich im Stadtteil Zollstock der Stadt Köln, Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 56. Der Standort umfasst die Flurstücke 332, 1621 und 1622 sowie Teilflächen der Flurstücke 791, 1457, 1459, 1639, 1683, 1687 und 1695 mit einer Gesamtfläche von rund 6.811 m².

Das bestehende Brückenbauwerk H befindet sich bei Bahn-km 0,162 und überspannt den zweispurigen Höninger Weg. In der Mitte des Höninger Weges verlaufen niveaugleich die Gleise der Kölner Verkehrsbetriebe. Südlich des Brückenbauwerks befindet sich die Einmündung des Vorgebirgsglaciweges.

Das unmittelbare Umfeld des Vorhabenstandortes ist durch Verkehrs- und Bahnanlagen geprägt. Daneben befinden sich Verkehrsgehölze, Böschungsbereiche, Brachflächen zwischen den Gleisen, Teile einer Hecke, private Vorgärten sowie eine Grünfläche zwischen den beiden Bahnlinien. Auf der Grünfläche befinden sich überwiegend Strauchwerk und vereinzelt Gehölzstrukturen. Westlich des Höninger Weges befindet sich zudem eine Gleis-, Schotter- und Böschungsfläche.

Das weitere Umfeld ist durch überwiegend dicht bebaute Reihenhausbauung mit zugehörigen Freiflächen sowie gewerbliche und sonstige Nutzungen geprägt. Hierzu gehören unter anderem eine Kindertagesstätte und ein Kino. Nördlich des Bauwerks G befindet sich eine Moschee (Unterlage 10.6, S. 4,5).

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Fläche und Boden.

Schutzgut Mensch

Die Stadt Köln ist im Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen als Oberzentrum ausgewiesen. Der Standort befindet sich innerhalb des im LEP NRW dargestellten Siedlungsraums und ist durch eine städtisch geprägte, verdichtete Siedlungsstruktur gekennzeichnet.

Durch den Entfall der ursprünglich vorgesehenen Bauphase 1 entfallen lärmrelevante Bautätigkeiten einschließlich des hierfür vorgesehenen Einsatzes von Baumaschinen und Geräten. Die verbleibenden Bauphasen und die damit verbundenen Geräuschemissionen bleiben gegenüber der bisherigen Planung unverändert. Insgesamt ist damit eine Reduzierung der baubedingten Geräuschemissionen gegenüber den der ursprünglichen schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegten Lastfällen verbunden.

Nach den vorliegenden schalltechnischen Unterlagen ergeben sich durch die Planänderung keine erhöhten Beurteilungspegel und keine zusätzlichen Betroffenheiten von Gebäuden. Neue oder bislang nicht berücksichtigte lärmrelevante Einwirkungen auf die im Umfeld des Vorhabens lebende bzw. sich dort aufhaltende Bevölkerung sind nicht zu erwarten. Die bisherigen Bewertungen hinsichtlich der maßgeblichen Immissionsrichtwerte, möglicher Überschreitungen und erforderlicher Schutzmaßnahmen behalten ihre Gültigkeit.

Auswirkungen der Planänderung auf das Schutzgut Mensch sind daher im Hinblick auf baubedingte Schallimmissionen nicht zu erwarten. Eine ergänzende schalltechnische Untersuchung ist aufgrund der mit der Planänderung verbundenen Reduzierung der Lärmemissionen nicht erforderlich.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Zuge der Antragstellung zur Erneuerung des Brückenbauwerks wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag verfasst. Auf Grundlage dieses Fachbeitrags und unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist die Erneuerung des Brückenbauwerks im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG als zulässig zu bewerten.

Durch den Bau werden vorübergehend Vegetationsflächen entfernt. Nach Abschluss der Arbeiten werden diese Flächen wiederhergestellt, sodass sich die ursprüngliche Vegetation kurz- bis mittelfristig erholen kann. Der Neubau der Brücke verursacht keine wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen auf Pflanzen.

Auf einer etwa 240 m² großen Fläche entlang des nördlichsten Gleises wird der Baumbewuchs weiterhin begrenzt, wobei dort bereits regelmäßig Bäume entfernt werden. Sträucher und Gräser können sich weiterhin entwickeln.

Insgesamt sind die betroffenen Vegetationsbestände aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der vergleichsweise geringen räumlichen Ausdehnung der Inanspruchnahme von begrenzter

Bedeutung für die biologische Vielfalt. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind überwiegend zeitlich begrenzt bzw. auf kleinflächige Bereiche beschränkt. Erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Fläche und Boden

Das Untersuchungsgebiet ist bereits überwiegend durch Versiegelungen, Befestigungen und sonstige anthropogene Vorbelastungen geprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind daher von nur geringer Bedeutung.

Baubedingt werden weniger als 300 m² für eine Baustraße befestigt. Weitere Flächen werden vorübergehend als Baustelleneinrichtungsflächen genutzt und nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut. Zudem fallen beim Bau des Brückenbauwerks etwa 6.000 m³ Bodenaushub an. Anlagen- und betriebsbedingt sind keine relevanten Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen zu erwarten. Die vorhabenbedingten Auswirkungen sind insgesamt gering, räumlich begrenzt und überwiegend vorübergehend. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher nicht zu erwarten.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin

- Erläuterungsbericht
- Bauwerksverzeichnis
- Grunderwerbsplan
- Grunderwerbsverzeichnis
- Bauwerksplan
- Bauzustandsplan
- Kabel- und Leitungsplan
- Landespflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan
- Schalltechnische Untersuchungen

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1

UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Zudem erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV eine Bekanntgabe im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de).

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig